

Stand: 16.02.2026 07:04:12

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8753

"Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes
hier: Keine Verfassungsfeinde als Rechtsreferendare"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8753 vom 03.11.2025
2. Plenarprotokoll Nr. 64 vom 25.11.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes
hier: Keine Verfassungsfeinde als Rechtsreferendare**

A) Problem

Abweichend vom Rechtszustand in allen anderen Bundesländern existiert in Bayern keine formell-gesetzliche Grundlage für die Versagung der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst. Anhaltspunkte dafür, dass diese Lücke vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen sein könnte, sind nicht erkennbar. Die Entstehungsmaterialien belegen vielmehr, dass diese Frage an keiner Stelle bedacht worden ist (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23).

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung sollte mit dem Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vermieden werden, dass es in Bayern zu ausbildungszeitverzögernden Wartezeiten bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst kommt. Mit den inhaltlichen Anforderungen an die Zulassung zum Vorbereitungsdienst hat sich der Gesetzgeber dabei nicht befasst. Die Annahme, der Gesetzgeber habe eine Regelung inhaltlicher Vorgaben für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst unbeabsichtigt unterlassen, liegt daher nahe (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23).

Wann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu versagen ist bzw. versagt werden kann, ist lediglich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) geregelt, nicht aber in einem formellen Gesetz. Gänzlich ungeregelt ist der Umstand, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Im Hinblick auf die Teilhabe an der staatlichen Rechtspflege müssen indes auch Bewerber, die den juristischen Vorbereitungsdienst nicht im Beamtenverhältnis ableisten wollen, Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht genügen (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23). Der Vorbereitungsdienst stellt ein für alle Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung zwingendes Durchgangsstadium auf dem Weg zur Teilnahme am Zweiten Juristischen Staatsexamen dar – und ist damit Voraussetzung für die Erlangung der Befähigung eines „Volljuristen“. Die abgestufte „Funktionstheorie“ des Bundesarbeitsgerichts macht deutlich, dass für alle Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ein Mindestmaß an Verfassungstreue erforderlich ist. Den nicht im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis des Beamten im öffentlichen Dienst Beschäftigten ist zwar – anders als Beamten (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatutsgesetzes – BeamStG) – nicht die Verpflichtung auferlegt, „jederzeit und auch außerdienstlich aktiv für den Bestand der politischen Ordnung des Grundgesetzes einzutreten“ (vgl. BAG, Urteil vom 12. Mai 2011 – 2 AZR 479/09). Auch der nichtbeamtete Beschäftigte hat sich seinem Arbeitgeber gegenüber indes loyal zu verhalten und auf dessen berechtigte Integritätsinteressen Rücksicht zu nehmen. Ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter darf die Grundwerte der Verfassung nicht in Zweifel ziehen und darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen (vgl. BAG, Urteil vom 5. August 1982 – 2 AZR 1136/79).

Auch die „einfache“ Loyalitätspflicht verlangt von dem Bewerber die Gewähr, nicht selbst verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen oder aktiv zu unterstützen (vgl. BAG, Urteil vom 6. September 2012 – 2 AZR 372/11).

Diese Mindestanforderungen müssen – auch und erst recht – für den Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst gelten. Die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen werden jedenfalls von Bewerbern, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, nicht erfüllt (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23). In diesem Fall „verbietet es sich“, Personen, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, in den juristischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 1977 – 2 BvL 10/75).

B) Lösung

Die Regelungen zur Aufnahme, insbesondere die Versagungsgründe für die Aufnahme, werden aus der JAPO in das Gesetz überführt. In diesem Zusammenhang wird ein zwingender Ausschlussgrund geschaffen für Bewerber, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, die jedoch eine Regelungslücke offenbart, die es zu schließen gilt.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

§ 1

Nach Art. 2 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch die §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Wer die Erste Juristische Prüfung im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, wird auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) ¹Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. ²Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen. ³Die bestellten Bewerber führen die Bezeichnung „Rechtsreferendar“ oder „Rechtsreferendarin“. ⁴Die Berufung setzt voraus, dass sich die Bewerber schriftlich, aber nicht in elektronischer Form, zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichten.

(3) ¹Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt jeweils Anfang April und Anfang Oktober eines jeden Jahres. ²Die Aufnahme ist in elektronischer Form unter Verwendung des von den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen. ³Die näheren Einzelheiten, insbesondere die bis zu dreimonatige Bewerbungsfrist und die dem Antrag elektronisch beizufügenden sowie die unverzüglich nach Antragsübermittlung schriftlich nachzureichenden Unterlagen, werden von den Präsidenten der Oberlandesgerichte bestimmt.

(4) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Aufnahme beantragt wurde, im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern. ²Diese bestimmt zugleich den Regierungsbezirk, in dem die Ausbildung erfolgt. ³Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder Regierungsbezirk besteht nicht. ⁴Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze soll jedoch die Aufnahme unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse in dem Oberlandesgerichtsbezirk und Regierungsbezirk ermöglicht werden, mit dem die Bewerber durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden sind.

(5) ¹Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist Bewerbern zu versagen,

1. die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Verurteilung noch in das Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist,
2. denen während des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich die Freiheit entzogen sein wird,
3. die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
4. bei denen nicht gewährleistet ist, dass sie sich dem Vorbereitungsdienst als Haupttätigkeit mit voller Arbeitskraft widmen.

²Sie soll Bewerbern versagt werden, die aus einem früher begonnenen Vorbereitungsdienst vorzeitig entlassen wurden oder die eine Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes beantragen, sofern hierfür ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

- (6) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann Bewerbern versagt werden,
1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 führen kann,
 2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen in der Person der Bewerber die Gefahr einer erheblichen Störung des Dienstbetriebs begründen,
 - b) Tatsachen in der Person der Bewerber die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme der Bewerber wichtige öffentliche Belange erheblich beeinträchtigt würden,
 - c) sie an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer erheblich gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung erheblich beeinträchtigen würde,
 3. für die ein Betreuer bestellt ist,
 4. deren Antrag nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist mit den vollständigen Unterlagen eingegangen ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Wann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu versagen ist bzw. versagt werden kann, ist bis dato lediglich in der JAPO geregelt, nicht aber in einem formellen Gesetz.

Gänzlich ungeregelt ist der Umstand, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Eine solche Bewerberin oder ein solcher Bewerber sind aber evident nicht in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Die Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht werden von Bewerbern, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, nicht erfüllt (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23). In diesem Fall „verbietet es sich“, Personen, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, in den juristischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 1977 – 2 BvL 10/75).

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar definiert. Sie beschreibt die unabänderliche Kernstruktur des Gemeinwesens, unabhängig von seiner gegenwärtigen Ausprägung durch den Verfassungs- und den einfachen Gesetzgeber. Es handelt sich dabei um die Kernsubstanz des geltenden Verfassungsrechts sowie die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht.

Zu § 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Abg. Horst Arnold

Abg. Dr. Alexander Dietrich

Abg. Christoph Maier

Abg. Alexander Hold

Abg. Kerstin Celina

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

hier: Keine Verfassungsfeinde als Rechtsreferendare (Drs. 19/8753)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit erhält die SPD-Fraktion 9 Minuten Redezeit. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Horst Arnold für die SPD-Fraktion das Wort. Der Kollege steht bereits am Rednerpult. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Unser vorgelegter Gesetzentwurf ist ein weiterer Beitrag zur Aufrechterhaltung und Stärkung einer wehrhaften Demokratie. Es soll nämlich keine Verfassungsfeinde als Rechtsreferendare oder Rechtsreferendarinnen im bayerischen Justizdienst geben.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, die freiheitliche demokratische Grundordnung ist die unabänderbare Kernsubstanz und die Kernstruktur des geltenden Verfassungsrechts. Sie ist der Kern staatlichen und bürgerlichen Handelns. Die Grundrechte sind die Gewährleistung individueller Freiheiten. Das spiegelt sich insoweit wider, als dass die Würde des Menschen, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit nicht nur die Pfeiler, sondern auch die DNA unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens bilden, und das für alle Zeiten. Es ist wichtig, dies in Zeiten wie heute zu verteidigen.

(Beifall bei der SPD)

Der juristische Vorbereitungsdienst, die sogenannte Referendarzeit, ist eine zwingende Durchgangsstation auf dem Weg zum Zweiten Juristischen Staatsexamen, das

damit endet, dass der- oder diejenige die Befähigung zum Richteramt erlangt, also Volljurist wird. Das Referendariat ist Bestandteil des öffentlichen Dienstes und erfordert auch für diejenigen, die nicht Beamte auf Zeit sind, ein Mindestmaß an Verfassungstreue. Ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter darf die Grundwerte der Verfassung nicht in Zweifel ziehen und darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen. Das sind nicht unsere Worte, sondern das hat bereits das Bundesarbeitsgericht im Zusammenhang mit Entscheidungen zu Angestellten im August 1982 entschieden.

Auch die sogenannte einfache Legalitätspflicht, jenseits der verdichteten Pflicht von Beamten, verlangt vom Bewerber die Gewähr, nicht selbst verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen oder aktiv zu unterstützen. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden, und die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen müssen erst recht für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst gelten.

Bewerberinnen oder Bewerber, die darauf ausgehen, diese freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen, erfüllen diese Mindestanforderungen nicht. Auch das ist 2024 vom Bundesverwaltungsgericht so entschieden worden. In diesem Fall – ich denke, das ist Konsens in den demokratischen Fraktionen – verbietet es sich, Personen, die aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorgehen oder sich dabei betätigen, in den juristischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen. Auch das hat schon das Bundesverfassungsgericht, wenn auch 1977, festgestellt.

Warum diese Ausführlichkeit? – Die bisherigen Regelungen in Bayern sind in der JAPO, der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung, festgelegt. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nimmt die Aufnahme vor, aber sie definiert in einem wichtigen Teil genau diesen Bestandteil des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht. Es ist schon viel darüber gesprochen worden: Die JAPO ist auch deswegen eingerichtet worden, um die Wartezeiten für Referendarinnen und Referendare zu verkürzen und die Sache zu beschleunigen. Aber genau dieser Punkt

ist, wenn man sich in die Genese dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung einarbeitet, nicht bedacht worden. Im Sinne der Wesentlichkeitstheorie – das ist heute schon genannt worden –, was die Resilienz anbetrifft, erscheint es uns doch sehr wichtig, für alle Zukunft diese von mir im Vorfeld genannten wesentlichen Punkte in ein formelles Gesetz zu meißeln, sodass zweifelhafte Aspekte auf jeden Fall in einem Gesetz vom Parlament klargestellt worden sind.

Es kann unzweifelhaft nicht sein, dass Menschen mit rechtsextremer oder linksextremer Neigung den juristischen Vorbereitungsdienst aufsuchen und genießen und sich dabei auch noch eines Beamtenstatus erfreuen.

(Beifall bei der SPD)

Unser Gesetzesvorschlag nimmt also diese Regelung der JAPO auf und überträgt sie formell in dieses Gesetz und ergänzt in Artikel 2a Absatz 5 Nummer 3, dass eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst Bewerberinnen und Bewerbern zu versagen ist, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Das ist auch mit gutem Grund so deutlich auszudrücken, weil nämlich Streitigkeiten vor Gericht mitunter ganz anders ausgehen, als man sich das vorstellt. Anfang November 2025, also in diesem Monat, hat das Oberverwaltungsgericht Sachsen den Freistaat Sachsen dazu verpflichtet, rechtsextreme Juristen in das Referendariat aufzunehmen. Warum? – Weil nämlich die Rechtsmaterie, die in diesem sächsischen Gesetz vorgelegen hat, nur die Zuverlässigkeit und die Geeignetheit definiert. Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat die betroffene Norm anhand dessen ausgelegt, was als Material zur Verfügung stand. Hätte genau diese Formulierung deutlich im sächsischen Gesetz gestanden, hätte es keinen Interpretationsspielraum gegeben.

Deswegen ist es wichtig, dass wir diese Formulierung in Bayern normieren, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen. Ja, wir wissen, dass das eine Regelung

ist, die möglicherweise die durch Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Berufswahlfreiheit einschränkt. Wir wollen aber nicht, dass sich Juristinnen und Juristen aufgrund links- oder rechtsextremer Gesinnung in diese Positionen einschleichen. Es geht nicht nur um die Befähigung zum Richteramt, sondern auch um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notare und Sonstige, die daraus ihre Berufsberechtigung erlangen – und das verdienen weder unser Staat noch unsere Demokratie in irgendeiner Weise.

(Beifall bei der SPD)

Es mag Ihnen vielleicht kompliziert vorkommen, dass wir die ganze JAPO in dem Zusammenhang in formelles Gesetz überführen; aber, Herr Staatsminister, im Rahmen der Wesentlichkeitstheorie erscheint es uns auch für die anderen Fälle sinnvoll, aus einer einfachen Ordnung, die die Exekutive geschaffen hat, tatsächlich ein formelles Gesetz zu machen. Denn das haben sowohl der Rechtsstaat als auch die Bürgerinnen und Bürger verdient. Sie sollen von vornherein wissen, woran sie sind, und sollen sich darauf verlassen können, dass Rechtslücken oder auslegungsfähige Ungereimtheiten nicht dazu führen, dass Extremisten bei uns einen juristischen Vorbereitungsdienst aufnehmen können. Deswegen werben wir in der Diskussion um fruchtbringende Ergänzungen bzw. um die Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Alexander Dietrich für die CSU-Fraktion.

Dr. Alexander Dietrich (CSU): Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Arnold, im Ziel dieses Gesetzentwurfs sind wir uns völlig einig. Ich möchte an dieser Stelle ganz klar sagen: Verfassungsfeinde haben im öffentlichen Dienst und auch im juristischen Vorbereitungsdienst überhaupt nichts zu suchen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER und der SPD)

Ich möchte an dieser Stelle – der verhaltene Applaus weist darauf hin, dass ein bisschen Ermüdung eingetreten ist – aber betonen, dass wir in Bayern eine bislang ausreichende Rechtsgrundlage haben, um Verfassungsfeinden den Zugang zum Referendariat verweigern zu können oder, wenn die Problematik während des Referendariats festgestellt wird, sie aus dem Vorbereitungsdienst entfernen zu können. Wir hatten einen solchen Fall in Bayern. Es handelt sich um ein Mitglied der politischen Partei "Der III. Weg", dem der Zugang verweigert worden ist. Der Betroffene hat sich durch alle Instanzen bis zum Bundesverwaltungsgericht und auch bis zum Bundesverfassungsgericht durchgeklagt. Alle Gerichte haben bestätigt, dass er zu Recht nicht zum Referendariat zugelassen worden war.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zitieren, in der es etwa heißt: Durch den in Artikel 2 des Gesetzes über den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgten Verweis auf das allgemeine Beamtenrecht hat der Landesgesetzgeber eine ausreichende parlamentarische Leitentscheidung auch zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst getroffen. – So urteilte das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2024. Aber ich gebe Ihnen recht: Man kann das natürlich in Gesetzesform gießen, Stichwort Wesentlichkeitstheorie. Deswegen würden wir uns auch grundsätzlich nicht verschließen, das künftig gesetzlich zu regeln.

Lieber Kollege Arnold, der vorliegende Gesetzentwurf geht jedoch ein bisschen zu weit. Sie haben die Wesentlichkeitstheorie angesprochen. Man kann manche Dinge durchaus in ein Gesetz aufnehmen; aber in Ihrem Gesetzentwurf stehen viele Punkte, die nicht unbedingt ins Gesetz aufgenommen werden müssen. In Ihrem Gesetzentwurf stehen Dinge drin wie etwa die dreimonatige Bewerbungsfrist oder wie der Antrag elektronisch gestaltet werden soll usw. Also das sind Dinge, die man nicht gesetzlich regeln sollte.

(Alfred Grob (CSU): Stichwort Überregulierung!)

Die bisherige Regelungssystematik sollten wir beibehalten: Wir sollten wirklich nur die Grundsätze des juristischen Vorbereitungsdienstes gesetzlich regeln. Aber die konkrete Ausgestaltung, welche Prüfungsbereiche es gibt, wie lange das Referendariat dauert etc., soll das Landesjustizprüfungsamt bzw. das Justizministerium im Verordnungswege machen. Die JAPO gibt es seit vielen Jahrzehnten. Sie hat sich bewährt. An dieser Regelungssystematik möchten wir festhalten. Deswegen werden wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen, obwohl wir das Ziel mittragen, dass man das künftig einmal gesetzlich regelt.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD))

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Christoph Maier für die AfD-Fraktion. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes fordert geradezu reißerisch: "Keine Verfassungsfeinde als Rechtsreferendare". Hier wird gerade so getan, als würden in Bayern Verfassungsfeinde als Rechtsreferendare tätig sein können, ohne dass dies verhindert werden könnte. Doch das ist mitnichten so. Es ist blander Unsinn, eine derartige Behauptung überhaupt zu verschriften; denn die Forderung, den zwingenden Versagungsgrund für die Zulassung zum Rechtsreferendariat im Rahmen eines formellen Gesetzes einzuführen, ist nicht notwendig. Bereits nach aktueller Rechtslage kann auf Grundlage von § 46 Absatz 6 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in Bayern die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst versagt werden, wenn die Ungeeignetheit des Bewerbers vorliegt. Und diese Ungeeignetheit eines Bewerbers liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der Bewerber die Grundwerte der Verfas-

sung in Zweifel zieht und darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

Genau diese Formulierung wollten Sie jetzt noch einmal in einem formellen Gesetz regeln. Doch das ist bereits gängige Rechtsprechungspraxis, sodass genau diese Formulierungsgrundlage für die Beurteilung, ob jemand zugelassen wird, herangezogen werden kann. Das heißt, Ihr Gesetzentwurf bringt juristisch betrachtet keinen Mehrwert. Der Gesetzentwurf schließt auch keine Regelungslücke, weil es keine Regelungslücke gibt. Wie wir gehört haben, gibt es Urteile und eine Rechtsprechung in Bayern, die genau diese Rechtspraxis unterstützen.

Es ist loblich, dass die SPD den Staat vor Unterwanderung schützen will – vor rechts-extremer, vor linksextremer, aber vor allen Dingen, und das Wort ist nicht gefallen, vor islamistischer Unterwanderung. Ich möchte doch die SPD fragen, wie sie sich selbst vor dieser islamistischen Unterwanderung schützen möchte.

Die Neuköllner Integrationsbeauftragte Güner Balci sagte vor Kurzem wörtlich, ich zitiere: Diese Islamisten und Aktivisten haben auch Teile der Politik und der SPD und der Verwaltung unterwandert. – Wenn Sie dem Ganzen hier in der Verwaltung einen Riegel vorschieben wollen, ist das aller Ehren wert. Aber Sie als SPD sollten sich auch der Verantwortung bewusst sein, dem radikalen Islamismus nicht hier in Deutschland weiterhin eine Bühne zu bieten und die Verfassungsfeinde aus Ihrer Partei fernzuhalten.

(Beifall bei der AfD)

Ich weiß, historisch hatten Sie mit dem Radikalenerlass immer Probleme. Aber wenn Sie die Radikalen in Ihren eigenen Reihen nicht bekämpfen, dann werden sie ein Problem für die Demokratie in Deutschland.

(Beifall bei der AfD)

Den Gesetzentwurf in dieser Form lehnen wir ab.

(Beifall bei der AfD – Volkmar Halbleib (SPD): Ihr seid insgesamt eine radikale Partei!)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Alexander Hold für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort. Bitte schön.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Schon sehr erstaunlich, mit welcher Verve die AfD darauf reagiert, wenn man Verfassungsfeinde aus dem Justizdienst und aus dem Vorbereitungsdienst fernhalten will. Das spricht im Grunde Bände.

Der juristische Vorbereitungsdienst ist der einzige Weg zum Volljuristen und damit zum Beruf des Anwalts, Richters, Staatsanwalts oder auch des Notars. Bewerber, die darauf aus sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, haben in diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis in Bayern nichts zu suchen. Darüber sind wir uns, glaube ich, einig. Sprich: Wer aktiv gegen unsere Verfassung arbeiten will, der darf nicht zum juristischen Referendariat zugelassen werden. So weit sind wir, glaube ich, völlig einig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Die Intention des Gesetzentwurfs ist daher auch völlig richtig. Die Frage ist, ob der Gesetzentwurf notwendig ist. Die bisherige Vorschrift der JAPO, Artikel 46, soll ganz in das Gesetz überführt werden, ergänzt um die Klarstellung eines zusätzlichen Versorgungsgrunds. Eine Lücke gibt es eigentlich nicht.

Der Freistaat Bayern hat dies bisher nicht gesetzlich geregelt, andere Bundesländer haben das getan; aber in § 46 Absatz 6 Nummer 2 JAPO in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes haben wir eine ausreichende Rechtsgrundlage. In Bayern ist auch höchstrichterlich festgestellt, dass diese Regelung in der JAPO auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes auf einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage beruht und eine dem Gesetzesvorbehalt genügende

Regelung der Ausbildung und Prüfung der Juristen darstellt. Man muss das also nicht unbedingt im Gesetz regeln.

Sie ziehen aber mit Ihrem Gesetzentwurf andere Sachverhalte aus der JAPO mit in das Gesetz herüber, die man viel besser in einer Verordnung belässt, um flexibel zu bleiben, um nicht dauernd wieder hier zu stehen, wenn am Referendardienst letzten Endes nur Details geändert werden sollen. Das macht im Grunde schon Sinn, wie es jetzt ist. Ja, man kann darüber streiten, ob man genau diesen Versagungsgrund ins Gesetz überführen oder im Gesetz explizit normieren sollte, zumal die Rechtsgrundlage, auf die er sich jetzt bezieht, den Beamtenstatus zum Maßstab nimmt.

Beim Referendariat müssen Sie einen anderen Maßstab anlegen: Weil das Referendariat auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die zwingende Voraussetzung für volljuristische Berufe ist und damit unter den Schutzbereich der Berufsfreiheit fällt, kann die Aufnahme nur unter viel engeren Voraussetzungen verwehrt werden. Man kann schon überlegen, ob man dies in das Gesetz aufnimmt; aber eben nicht so, wie Sie es vorhaben, den ganzen § 46 JAPO herüberziehen. Das macht wenig Sinn.

Ich glaube, wir machen uns vielleicht irgendwann selber Gedanken. Wir haben eine ausreichende Rechtsgrundlage. Es ist höchstrichterlich festgestellt, dass diese ausreichend ist. In Bayern funktioniert die Anwendung der Gesetze, sodass Verfassungsfeinde nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst kommen. Das heißt, wir haben keinerlei Eile, wir haben keinerlei Bedarf, hier unbedingt etwas zu ändern. Ein Gesetz, das man nicht braucht, muss man auch nicht machen. Ein Gesetz, das man nicht braucht, sollte man nicht machen, sonst bauen wir immer mehr Bürokratie auf.

Wenn irgendwann dieses Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes aus irgendwelchen anderen Gründen angepasst werden müsste, kann man sich überlegen, ob man eine solche Regelung klarstellenderweise übernimmt, aber nicht, weil sie nach der Wesentlichkeitstheorie notwendig wäre. Momentan geht dieser Gesetzentwurf über das Notwendige hinaus.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Danke schön. – Nächste Rednerin ist für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Kerstin Celina. Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Wir beraten heute einen Gesetzentwurf zum juristischen Referendardienst. Das klingt erst einmal bürokratisch, aber der Inhalt ist tatsächlich sehr spannend. Im Kern geht es darum, unseren Staat wehrhafter gegen Feinde unserer Demokratie zu machen. Wir GRÜNEN sind fest entschlossen, unsere Demokratie zu verteidigen. Wir finden es richtig, zu überprüfen, welche Lücken wir schließen müssen und können, um gegen Extremisten im Inneren wehrhafter zu sein.

Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass unsere Fraktion der GRÜNEN vor Kurzem das Braunbuch mit dem Titel "Aus Worten werden Taten" veröffentlicht hat. Dabei handelt es sich um eine Sammlung von Zitaten der Mitglieder der AfD-Fraktion, die hier an diesem Mikrofon immer wieder deutlich gemacht haben, dass sie eben nicht auf dem Boden unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und dass ein Verbotsverfahren gegen diese in großen Teilen rechtsextreme Partei endlich angegangen werden müsste.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der AfD)

Zurück zum Gesetzentwurf für Referendar:innen: Der juristische Vorbereitungsdienst ist nicht nur eine Ausbildung, er ist der Ort, an dem der Staat seine künftigen Rechtsträger vorbereitet. Die Anforderungen an Loyalität gegenüber der Verfassung sind daher nicht beliebig, sondern unabdingbar. Wenn jemand die freiheitliche demokratische Grundordnung systematisch, aktiv und zielgerichtet bekämpft, dann ist ihm eine staatliche Ausbildung mit dem Ziel, unsere Rechtsordnung in Zukunft aktiv mitzustalten, zu verweigern.

Wie real die Gefahr ist, zeigt der Fall eines rechtsextremen Jurastudenten, der trotz fristloser Entlassung aus der Bundeswehr wegen rechtsradikaler Aktivitäten wohl bald sein Referendariat beginnen wird. Er steht im Verdacht, mit scharfen Waffen zu hantieren,

(Zuruf von der AfD: Der war bei der Bundeswehr!)

Naziparolen zu verbreiten und Teil rechtsextremer Netzwerke, darunter Burschenschaften, und der Jungen Alternative zu sein.

Es gibt noch weitere Fälle, bei denen wir wachsam sein müssen, wachsamer als in der Vergangenheit. Und es muss klar sein: Nur verfassungstreue Personen dürfen in den Vorbereitungsdienst eintreten. Die bundeseinheitliche Rechtsprechung, die Treuepflicht gegenüber der Verfassung, das Berufsbeamtentum, all das sind schon gesetzliche Grundlagen, und deswegen bewegt sich die SPD mit ihrem Vorschlag auf sicherem Fundament, die jetzt schon geltenden Regelungen aus der JAPO in ein Gesetz hinüberzuziehen; denn wir müssen wachsam sein, die Gesetzeslage klarziehen und die Justiz vor Rechtsextremisten schützen.

Gleichzeitig müssen wir auch darauf achten, die Berufsfreiheit nicht einzuschränken; aber das wird mit Sicherheit kein ernst gemeinter Einwand in der anstehenden Diskussion sein; denn die Regelungen, die die SPD in ein Gesetz überführen möchte, existieren schon längst, sind geprüft und verfassungskonform. In den kommenden Beratungen werden wir uns mit den Details des Gesetzentwurfs beschäftigen.

Manche der Details, die aus der JAPO übernommen wurden, brauchen vielleicht doch nicht im Gesetz geregelt zu werden. Ein Beispiel ist, dass der Beginn eines Referendariats nur im April oder Oktober erfolgen soll. Darüber sollten wir einmal nachdenken; aber für eine gesetzliche Regelung erscheint es mir doch etwas zu kleinteilig. Als weiteres Beispiel kann die Frage genannt werden, was schriftlich und was digital geregelt werden muss.

Abschließend eine persönliche Anmerkung: Ich bin selbst Referendarin gewesen. Das Referendariat als Wirtschaftswissenschaftlerin – ich bin Diplom-Volkswirtin – habe ich nicht in Bayern absolvieren können, sondern bin dafür in einen Stadtstaat gegangen. Diese Thematik steht nicht im Gesetzentwurf der SPD; aber auch darüber sollten wir einmal nachdenken; denn es ist nicht so, dass nur Juristen und Juristinnen das Referendariat erfolgreich absolvieren können.

Lassen Sie uns in den zuständigen Ausschüssen über die Details reden. Ich hoffe, dass wir uns unabhängig davon, ob zugestimmt werden wird oder nicht, zumindest darüber einig sein werden: Verfassungsfeinde haben im Staatsdienst nichts zu suchen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das somit beschlossen.